



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Merkblatt Modul I: Durchführbarkeitsstudien

Bundesförderung Serielle Sanierung

**Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung**

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

**Versionsnummer**

1.3

**Datum des Inkrafttretens**

12. September 2022

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

## **Änderungschronik**

### Version 1.1 (Stand 22.Juni 2021)

- S. 8: Verweis auf die inhaltlichen Punkte der Projektbeschreibung im Rahmen einer Förderung eines Pilotprojektes
- S.11 ff.: Beschreibung Projektskizze nach Artikel 25 AGVO eingefügt

### Version 1.2 (Stand 12..April 2022)

- S. 16: Konkretisierung der maximalen Fördersumme

### Version 1.3 (Stand 12. September 2022)

- S. 8: Erläuterung Bericht zur Durchführbarkeitsstudie
- S. 15: Erweiterung der einzureichenden Unterlagen (Bericht zur Durchführbarkeitsstudie)
- S. 16: Erläuterung zum Nachweis von internen Personalkosten

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Vorbemerkungen.....	6
1. Antragsberechtigung.....	6
2. Fördergegenstand.....	7
2.1. Allgemeine Informationen.....	7
2.2. Definition einer Durchführbarkeitsstudie.....	8
2.3. Durchführbarkeitsstudien für Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere nach Artikel 49 AGVO.....	8
2.4. Durchführbarkeitsstudien für Forschung und Entwicklungsvorhaben (FuE) nach Artikel 25 AGVO.....	9
3. Förderfähige Kosten.....	10
3.1. Durchführbarkeitsstudien für Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere nach Artikel 49 AGVO.....	10
3.2. Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 25 AGVO.....	11
4. Art und Umfang der Förderung.....	11
5. Bewilligungszeitraum.....	11
6. Antragstellung.....	11
6.1. Antragsformular.....	12
6.2. Projektbeschreibung.....	12
6.3. Vorkalkulation auf Kostenbasis.....	13
6.4. Zeit- und Ressourcenplan.....	15
7. Verwendungsnachweis.....	16
7.1. Funktionen des Verwendungsnachweises.....	16
7.2. Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis.....	16
7.2.1. Sachbericht.....	16
7.2.2. Nachkalkulation.....	16
7.2.3. Vorlagefristen.....	17
7.2.4. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage.....	17
7.2.5. Auszahlung von Fördermitteln.....	17
7.2.6. Aufbewahrungsfristen.....	18

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ANBest-P-Kosten	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRKG	Bundesreisekostengesetz
EE	erneuerbaren Energie
FuE	Forschung und Entwicklung
HGB	Handelsgesetzbuch
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
UStG	Umsatzsteuergesetz
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

## Vorbemerkungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Das Klimaschutzprogramm 2030 beinhaltet als Maßnahme 3.4.2.3 die Förderung der Seriellen Sanierung im Gebäudebereich. Mit der Richtlinie *Bundesförderung Serielle Sanierung* vom 07. Mai 2021 wird diese Maßnahme durch das Bundesministerium für Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) umgesetzt.

So haben insbesondere Bau- und Zulieferunternehmen sowie Wohnungsbaugesellschaften die Möglichkeit, eine Förderung für die (Weiter-) Entwicklung von vorgefertigten Fassaden- und Dachelementen sowie Anlagenteilen für die notwendige Energieversorgung in Anspruch zu nehmen.

Nach Ziffer 5 der Richtlinie besteht das Förderprogramm aus drei Modulen:

- die Förderung von Durchführbarkeitsstudien (Modul I),
- die Förderung der Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte (Modul II) und
- die ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten (Modul III).

Entsprechend liegt für jedes Modul ein Merkblatt vor. Der Aufbau der Merkblätter ist weitestgehend identisch, so dass Sie in ihnen sowohl eine Hilfestellung bei der Antragstellung als auch technische Beschreibungen und Informationen über die Voraussetzungen der Förderung des einzelnen Moduls finden.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Förderung von Durchführbarkeitsstudien (Modul I). Im Rahmen der Vorbereitung der in Modul II förderfähigen Entwicklungsvorhaben können Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bezuschusst werden, in denen der Forschungs- und Entwicklungsaufwand (FuE) quantifiziert und eine Abschätzung der hierfür notwendigen Kosten durchgeführt wird. Nur Modul III (Ergänzende Investitionsbeihilfen zum Aufbau von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten) kann ohne eine Durchführbarkeitsstudie gefördert werden. Für die Förderung von Modul II ist eine Durchführbarkeitsstudie bzw. ein gleichwertiger Nachweis erforderlich (vgl. Merkblatt zu Modul II).

## 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Modul I sind:

- private und kommunale Unternehmen,
- gemeinnützige Organisationsformen im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO),
- eingetragene Genossenschaften,
- Konsortien im Sinne des Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO,
- Contractoren, sofern sie im Rahmen eines Contractingvertrages förderfähige Maßnahmen für einen der vorstehend genannten Antragsberechtigten durchführen.

Unternehmen im Sinne der Empfehlung ist jede Einheit, unabhängig der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Handwerksbetriebe gehen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach und fallen aus diesem Grund ebenfalls unter den Unternehmensbegriff.

Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vorlage des Entwurfs des Contractingvertrags, der den Contractor und Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für die Maßnahme enthalten;
- Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert hat;
- Vorlage einer durch den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass dieser
  - dem BMWi, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen gestattet,

- alle für die Evaluation des Förderprogramms und für die Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes benötigten Daten dem BMWi und dem BAFA zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt,
- alle für die Förderung erheblichen Unterlagen mindestens zehn Jahre lang vorhält und im Falle einer Überprüfung vorlegt.

Im Falle eines antragstellenden Konsortiums muss das Konsortium eine gemeinsame verfahrenstechnische Konzeptualisierung erarbeiten. Auf dieser Grundlage erstellt jeder Konsortialpartner gesondert einen Förderantrag zu dem von ihm getragenen Anteil am Gesamtprojekt. Des Weiteren ist unter den Konsortialpartnern ein Koordinator zu bestimmen, der insbesondere die Aufgaben der Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Konsortialpartner und sonstige Koordinationsaufgaben, wie Klärung relevanter Fragen gegenüber dem BAFA und der Bemühung um Ausgleich zwischen den Konsortialpartnern bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Kooperationsvertrags wahrnimmt. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln, der erst nach Bewilligung des Förderantrags unterzeichnet werden darf. In dem Vertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle eines Ausscheidens eines Konsortialpartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt den übrigen Konsortialpartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Konsortialvertrag ist auch der Koordinator des Konsortiums zu benennen. Ein Entwurf des Konsortialvertrags ist bei der Antragstellung durch die Konsorten dem BAFA vorzulegen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- politische Parteien,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, dazu gehören unter anderem:
  - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (35). Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
  - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 18 AGVO, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 AO abgeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## 2. Fördergegenstand

### 2.1. Allgemeine Informationen

Rechtliche Grundlage für die Beihilfefähigkeit dieses Moduls ist die AGVO der Europäischen Union. Vielfach hängen Möglichkeit und Höhe einer Förderung von dieser Verordnung ab. In Modul I („Durchführbarkeitsstudien“) werden Durchführbarkeitsstudien für konkrete Pilotprojekte nach Artikel 49 AGVO und noch nicht entwickelte Komponenten der Seriellen Sanierung nach Artikel 38 und 41 AGVO gefördert. Diese sollen den Bauunternehmen und der Immobilienwirtschaft als Grundlage für die weiteren Planungs- und Investitionsentscheidungen dienen. Die Durchführbarkeitsstudien zielen darauf ab, die technische Umsetzbarkeit zu prüfen, ein konkretes Kostenangebot oder eine Preisindikation zu erarbeiten und damit die Grundlage zur Ausarbeitung eines Bau- / Produktvertrags zur Seriellen Sanierung und weiterer damit zusammenhängender Verträge (z.B. Energieliefervertrag etc.) zu legen. Weitere Möglichkeiten zur Optimierung, die bei der Seriellen Sanierung als sinnvoll und zielführend Anwendung finden können, können sich durch ein digitales Aufmaß und den Einsatz von Building-Information-Modeling (BIM) im Bauwesen ergeben. Sowohl in der Planungs- als auch in der Ausführungsphase lassen sich damit zusätzliche positive Effekte erzielen.

#### Beispiel:

Wohnungsbauunternehmen A besitzt in einem städtischen Quartier mehrere Immobilien, die nebeneinander liegen. Alle Immobilien zeichnen sich durch die gleiche Bauweise aus und verfügen jeweils über drei Vollgeschosse mit Satteldach. Die Immobilien befinden sich in einem sanierungswürdigen Zustand.

Das Ziel der Maßnahme ist eine energetische Ertüchtigung der Immobilien. Dazu sollen die Fassaden und das Dach gedämmt werden. Zusätzlich sollen die Dächer mit Photovoltaikanlagen bestückt und eine optimierte Energiezentrale angeschafft werden. Wohnungsbaunternehmen A möchte die Sanierung möglichst zügig durchführen und die Mieterbelastung so gering wie möglich halten.

Um diese Ziele zu erreichen, denkt Wohnungsbaunternehmen A über die Möglichkeit einer Seriellen Sanierung nach. Das BAFA fördert die Durchführbarkeitsstudie nach Artikel 49 AGVO, ob sich der Immobilienbestand für eine Serielle Sanierung eignet oder auf ein herkömmliches Sanierungsverfahren zurückgegriffen werden muss.

Eine Bedingung für die Förderfähigkeit einer Durchführbarkeitsstudie nach Artikel 49 AGVO ist, dass durch das in ihr zu untersuchende Sanierungsprojekt mindestens der Standard eines Effizienzhauses / Effizienzgebäudes 55<sup>1</sup> oder mindestens die Anforderungen für die entsprechenden Einzelmaßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreicht werden.

Des Weiteren werden Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 25 AGVO gefördert, die der Vorbereitung von FuE-Vorhaben gemäß Modul II der Richtlinie dienen.

**Beispiel:**

Ein Zimmereibetrieb möchte in Kooperation mit einem Ingenieurbüro und einem Fensterbaubetrieb ein Fassadenmodul entwickeln. Das Fassadenmodul soll abseits der Baustelle bereits mit den entsprechenden Dämmeigenschaften, Fenster- und Türen sowie einem optionalen dezentralen Belüftungssystem mit Versorgungsschächten konstruiert und gefertigt werden. Für die Entwicklung eines Prototyps sollen im Vorfeld die für den Bau benötigten Materialien und Komponenten ermittelt und auf ihre Anwendungsmöglichkeiten untersucht werden. Hinzu kommt die Betrachtung, welche technischen Voraussetzung erfüllt sein müssen, um diese Komponenten in einem Betrieb vorzufertigen und wie sich die Kosten für dessen Produktionen zusammensetzen. Um die Erfolgswahrscheinlichkeit des Projekt abzuschätzen, wird im Anschluss mit den gewonnenen Erkenntnissen aus den Untersuchungen eine Marktanalyse durchgeführt. Das BAFA fördert die Durchführbarkeitsstudie nach Artikel 25 AGVO für das Kooperationsprojekt.

Gefördert werden nur Durchführbarkeitsstudien für Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

## 2.2. Definition einer Durchführbarkeitsstudie

Nach AGVO definiert sich eine Durchführbarkeitsstudie als „Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte“.

## 2.3. Durchführbarkeitsstudien für Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere nach Artikel 49 AGVO

Gefördert werden Durchführbarkeitsstudien für konkrete Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere mit ihren bestehenden Gebäuden, die die technische, rechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit einer Seriellen Sanierung an diesen untersuchen.

Die Ergebnisse der Studie sind in einem Bericht zu verschriftlichen. Dabei sind die Erkenntnisse aus der Analyse und den Untersuchungen aus den geforderten Punkten der Studie darzulegen. Insbesondere ist auf die bautechnische sowie energetische Ausgangslage einzugehen. Daneben ist darzulegen, welches Sanierungsziel erreicht werden soll. Problemstellungen die während der Konzeptplanung aufgetreten sind, sind zu erläutern, ebenso die sich daraus ergebenden Lösungsvarianten. Anschließend ist die favorisierte Sanierungsvariante detailliert zu beschreiben. Die Planungsergebnisse des Sanierungskonzepts sind also schriftlich darzulegen und ggf. mit Planungsunterlagen und Zeichnungen zu ergänzen..

---

<sup>1</sup> Ein Effizienzhaus 55 hat einen jährlichen Bedarf an Primärenergie, der nur 55 Prozent eines Referenzgebäudes beträgt. Damit ein Effizienzhaus 55 den geforderten Standard entsprechen kann, bedarf es verschiedener bau- und haustechnischer Maßnahmen.

Folgende Inhalte sind im Rahmen der Studie mindestens zu behandeln:

1. Grundlagenermittlung,
2. Analyse des Ausgangszustandes (IST-Analyse) der Liegenschaft (technisch, energetisch, wirtschaftlich, rechtlich),
3. Definition der Anforderungen an den Endzustand (SOLL-Definition) der Liegenschaft (technisch, energetisch, wirtschaftlich, rechtlich),
4. Ausarbeitung von einer oder mehreren Konzeptvariante(n) der Seriellen Sanierung der Liegenschaft (technisch, energetisch, wirtschaftlich, rechtlich),
5. Detailbetrachtung der favorisierten Konzeptionsvariante (technisch, energetisch, wirtschaftlich, rechtlich),
6. Wirtschaftlichkeitsanalyse des favorisierten Konzepts,
7. Erstellung eines Zeit- und Ressourcenplans,
8. Empfehlungen und Vorschläge für die Umsetzung.

Für einen anschließenden Antrag auf Förderung eines Pilotprojekts nach Art. 38 und 41 AGVO im Rahmen des Fördermoduls II, sind die im Merkblatt zu Modul II unter Ziffer 6.2 aufgeführten Punkte zur erforderlichen Projektbeschreibung im Rahmen der Durchführbarkeitsstudie zu berücksichtigen.

## **2.4. Durchführbarkeitsstudien für Forschung und Entwicklungsvorhaben (FuE) nach Artikel 25 AGVO**

Im Rahmen der Vorbereitung der in Modul II förderfähigen Entwicklungsvorhaben können auch Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 25 AGVO bezuschusst werden, in denen der FuE-Aufwand quantifiziert und eine Abschätzung der hierfür notwendigen Kosten durchgeführt wird. Hier sind ausschließlich Fragestellungen zu untersuchen, die sich auf die Durchführbarkeit der Entwicklungsarbeit von neuen Komponenten der Seriellen Sanierung beziehen. Im Gegensatz zu der Förderung nach Artikel 49 AGVO ist nach Artikel 25 AGVO die Studie für ein konkretes Objekt nicht förderfähig.

Die Durchführbarkeitsstudie dient hierbei der Bewertung und Analyse des Potenzials eines geplanten FuE-Projekts. Im Vorfeld der Durchführbarkeitsstudie sollte die Zielstellung des FuE-Projekts bekannt sein und ist im Rahmen der Antragstellung der Studie darzustellen.

Folgende Inhalte sind im Rahmen der Studie mindestens zu behandeln:

1. Allgemeines
  - a. Kurzbeschreibung des Projekts mit Angabe der Zielsetzung des geplanten FuE-Vorhabens,
  - b. Qualifikation der Ersteller der Studie (Beschreibung, Vorlage von Nachweisen wie beispielsweise Zertifikate, Referenzen oder Ausbildungsnachweise);
2. Angaben zum relevanten Projekt
  - a. Ziel und Notwendigkeit der Durchführbarkeits- bzw. Machbarkeitsstudie,
  - b. Beschreibung der zu entwickelnden innovativen Produkte, Komponenten oder Verfahren,
  - c. Bezug der zu entwickelnden Produkte zum Fachgebiet der Seriellen Sanierung,
  - d. Stand der Technik,
  - e. Abgrenzung des Projekts zum Stand der Technik,
  - f. Beschreibung der vorzubereitenden FuE-Tätigkeiten;
3. Beschreibung der Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, rechtlich),

Zusätzliche Inhalte bei der Entwicklung von seriellen Sanierungskomponenten:

4. Bereitstellung der Sachbilanzdaten für Baustoffe / -materialien sowie der Herstellungsprozesse inklusive Vorketten zur Durchführung ökobilanzieller Betrachtungen gemäß DIN EN 15804 A1+A2, Module A bis D (Erstellung von EPD's, Gebäudeökobilanzen etc.).

5. Bereitstellung der zur Durchführung einer Lebenszykluskosten-Analyse erforderlichen Daten
6. Beschreibung der Markttauglichkeit.

### 3. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind dabei für Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere nach Artikel 49 AGVO:

- die Kosten der Studie, die sich auf den Einsatz von Komponenten der Seriellen Sanierung bezieht.

Förderfähige Kosten sind dabei für Forschung und Entwicklung (FuE) nach Artikel 25 Absatz 4 AGVO:

- die Kosten der Studie, die sich ausschließlich auf die Entwicklung von Komponenten der Seriellen Sanierung bezieht.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten, soweit diese nicht zwingend für die Durchführbarkeitsstudien erforderlich sind;
- Studien für Konzepte, die auf Systemen basieren, die nicht in der Bundesförderung für effiziente Gebäude förderfähig sind; das sind insbesondere Öl-Heizkessel, Gaskessel, sofern diese keine Hybrid-Anlagen sind, Kohleheizungen, Nachtstromspeicherheizungen sowie Einzelraumfeuerungsanlagen nach BImSchV, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden (Kamine, Kachelöfen, Kaminöfen, etc.).

#### 3.1. Durchführbarkeitsstudien für Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere nach Artikel 49 AGVO

Die förderfähigen Kosten im Rahmen der Durchführbarkeitsstudie nach Artikel 49 AGVO beinhalten die Gesamtkosten der Studie und insbesondere die Kosten für die folgenden Untersuchungen, zu denen auch Planungsleistungen von Architekten- und Ingenieurbüros gehören können:

- Erstberatung, Zielfindung
- Maßnahmen der technischen Bestands- und Potentialanalyse, wie die
  - Erstaufnahme der Liegenschaft (einschl. 3D-Scan),
  - Bauteilöffnungen zur Erkundung der Bestandskonstruktion und der Tragwerksstruktur
  - Voruntersuchungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit tragender Bauteile
  - Vor-Ort-Begehungen und Termine,
  - konzeptionelle Grobplanungen;
  - Variantenvergleich
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mieterveranstaltungen, Kongresse, Projektdarstellung,...)
- wirtschaftliche Aspekte, wie die
  - Erarbeitung konkreter Kostenangebote für die Serielle Sanierung,
  - Angebotseinholung von Zulieferern,
  - Erarbeitung von wirtschaftlichen Umsetzungskonzepten (Business-Cases), Wirtschaftlichkeitsstudien und Machbarkeitsuntersuchungen für projektbezogene Geschäftsmodelle, die den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes im Fokus haben;
- technische Aspekte und energetische Aspekte, wie die
  - Einhaltung des Effizienzhaus/Effizienzgebäude 55 Standards bzw. der Anforderungen an Einzelmaßnahmen (gemäß BEG),
  - energetische sowie baurechtliche Erstaufnahme eines Gebäudes zur Erstellung einer Grobplanung oder eines Sanierungskonzepts zur Seriellen Sanierung,
  - Fragen zur Eignung des Gebäudes für das Serielle Sanieren (z.B. bauliche Eignung, durch Prüfung der Gebäudegeometrie, Zugänglichkeit, Befestigungsmöglichkeiten, Lastabtrag),
  - Erarbeitung von Energiekonzepten bzw. energetischen Bilanzierungen zur Ermittlung des Energieverbrauchs der Liegenschaft im Ausgangszustand, Ermittlung von Einsparungen der erneuerbaren Energie EE-Stromerzeugung, Speicherung, etc.; Konzepte zur Energieversorgung und

Optimierung des Heizungsverteilsystems der seriell sanierten Gebäude, auch unter Einbindung der selbst erzeugten EE (Strom / Wärme inkl. Speichern) und der Nutzung vorhandener Energie- / Wärmeversorgungspotentiale (inkl. Quartiers- und Wärmenetzinfrastrukturen),

- Berechnung des Energiestands, wie z.B. des Effizienzhaus / Effizienzgebäude 55 oder bauteilbezogene Berechnungen bezüglich der Mindestanforderungen dieser Förderrichtlinie,
- Erstellung von Technikkonzepten und Vorplanungen für die Serielle Sanierung konkreter Gebäude;
- rechtliche Aspekte, wie die
  - Klärung von Grundstücksgrenzen, Bebauungsplänen oder anderer Satzungen,
- Vertragsregelungen, z.B. zur Erarbeitung eines Bauvertrags zur Seriellen Sanierung, zur Einbindung von Vertragspartnern, zum Umgang mit PV-Stromerträgen, Wartung oder Monitoring,
  - Erarbeitung von Ausschreibungen zur Seriellen Sanierung,
  - Klärung förderrechtlicher Fragen;
- kommunikative Aspekte, darunter Konzepte und Maßnahmen zur Nutzeransprache und -einbindung bzw. -information.

### 3.2. Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 25 AGVO

Förderfähig sind ausschließlich die Untersuchung von Fragestellungen, die sich auf die Durchführbarkeit der Entwicklungsarbeit von Komponenten der Seriellen Sanierung beziehen. Eine Untersuchung der Anwendung an einem konkreten Objekt ist im Rahmen des Art. 25 AGVO nicht förderfähig.

## 4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung zu den *Netto-Kosten* und wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Umsatzsteuer ist nur förderfähig, soweit sie nicht von Ihnen nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist von Ihnen im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.

Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Kosten für alle sonstigen Antragsberechtigten, die nicht den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zuzurechnen sind;
- 60 % der förderfähigen Kosten für KMU.

Die förderfähigen Kosten für eine Durchführbarkeitsstudie sind auf 150.000,- Euro begrenzt. Der maximale Förderbetrag bei KMU beträgt somit 90.000,- Euro, bei Nicht-KMU 75.000,- Euro.

## 5. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der Förderung wird nach positiv erfolgter Antragsprüfung nur befristet erteilt. Der Bewilligungszeitraum beläuft sich auf 24 Monate. Für diesen Zeitraum sind die Fördermittel für Sie reserviert. Eine Verlängerung kann durch einen formfreien Antrag unter Angaben der Verzögerungsgründe um bis zu 12 Monate erfolgen. Die Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Das BAFA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob dem Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes stattgegeben wird.

## 6. Antragstellung

Die Förderung von Durchführbarkeitsstudien (Modul I) kann beim BAFA bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt online. Für den Förderantrag sind ausschließlich die für dieses Förderprogramm erstellten Mustervorlagen des BAFA zu verwenden. Die Vorlagen können von der Webseite des BAFA heruntergeladen werden. Das Antragsformular reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den notwendigen Nachweisen über den Upload-Bereich des BAFA ein. Sie erhalten anschließend eine Eingangsbestätigung.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs **vollständiger** Förderanträge. Sollten sich bei der technischen und formal-betriebswirtschaftlichen Prüfung Rückfragen ergeben, werden Sie gebeten, ergänzende Angaben

zum Antrag zu machen. Ergibt sich die Förderfähigkeit des beantragten Projektes, wird der Antrag durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Das BAFA entscheidet über die Förderfähigkeit der Projektanträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Antragsstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen, d.h. Sie dürfen erst ab Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme beginnen. Als Maßnahmenbeginn gilt dabei der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags.

Sie können in begründeten Fällen eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragen (Antrag auf unverbindliche Inaussichtstellung). Das BAFA entscheidet über Ihren Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, ist es Ihnen gestattet, vor der Bewilligung Ihres Antrags Aufträge zu vergeben. Ein Anspruch auf Förderung kann aus dieser Gestattung nicht hergeleitet werden. Das Risiko der Ablehnung des Förderantrages ist von Ihnen zu tragen. Ein Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten besteht nicht.

Anträge auf Durchführbarkeitsstudien umfassen folgende Unterlagen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular [↓](#),
- eine Projektbeschreibung,
- eine Vorkalkulation auf Kostenbasis [↓](#) und
- einen Zeit- und Ressourcenplan.

Die Antragsunterlagen und die ihnen gegebenenfalls beizufügenden Dokumente werden im Folgenden kurz erläutert.

## 6.1. Antragsformular

Bitte verwenden Sie stets das durch das BAFA bereitgestellte Online-Antragsformular [↓](#). Sobald Sie das Online-Antragsformular abgesandt haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, aus der sich auch das weitere Procedere ergibt. Es ist notwendig, dass Sie nach der Absendung das Antragsformular ausdrucken, unterschreiben und erneut über das Upload Portal zusenden. Liegt keine Unterschrift vor, kann der Antrag nicht geprüft werden.

Sollten Sie einen externen Dritten mit der Antragstellung und der weiteren Korrespondenz mit dem BAFA betrauen wollen, müssen Sie ihn hierzu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann im Antragsformular erfolgen.

## 6.2. Projektbeschreibung

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese Kurzbeschreibung des Vorhabens sollte auf 10 DIN-A4 Seiten begrenzt sein.

Die Projektbeschreibung nach Artikel 25 AGVO hat mindestens folgende Themen zu beinhalten:

- a) Unternehmensdaten der im Projekt kooperierenden Unternehmen (inkl. Firmensitz & KMU-Status)
- b) Angaben zum geplanten Projekt
  - Ziel und Notwendigkeit der Durchführbarkeitsstudie,
  - Beschreibung der zu entwickelnden innovativen Produkte und Komponenten,
  - Bezug der zu entwickelnden Produkte zum Fachgebiet der Seriellen Sanierung,
  - Stand der Technik,
  - Abgrenzung des Projekts zum Stand der Technik,
  - Beschreibung der geplanten FuE-Tätigkeiten;
- c) Beschreibung der geplanten Schritte im Rahmen des FuE-Vorhabens
- d) Zeitplanung der Durchführbarkeitsstudie

Die Projektbeschreibung nach Artikel 49 AGVO hat mindestens folgende Themen zu beinhalten:

- a) Unternehmensdaten der im Projekt kooperierenden Unternehmen (inkl. Firmensitz & KMU-Status)

- b) Unternehmensdaten der mit der Umsetzung voraussichtlich zu beauftragenden Unternehmen (inkl. Firmensitz & KMU-Status)
- c) Lage/Standort des geplanten Sanierungsprojekts
- d) Beschreibung des vorhandenen Sanierungsobjekts
- e) Beschreibung der bereichsspezifischen geplanten Sanierungsmaßnahmen (z.B. Gebäudehülle, Anlagentechnik, Energie-/Wärmeversorgung)
- f) Prognose zum erwarteten Effekt der Seriellen Sanierung
- g) Beschreibung des geplanten Bauablaufs der Sanierung
- h) Zeitplanung der Durchführbarkeitsstudie

### 6.3. Vorkalkulation auf Kostenbasis

Bitte verwenden Sie im Rahmen der Antragstellung das vom BAFA zur Verfügung gestellte Muster der Vorkalkulation [↓](#). Dieses können Sie auf der Internetseite des Förderprogramms finden.

Die Förderung von Durchführbarkeitsstudien erfolgt auf Kostenbasis gemäß den *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis* (ANBest-P-Kosten). Es sind alle dem Projekt eindeutig zuzurechnenden und nicht nur die durch das Projekt zusätzlich entstehenden Kosten zuwendungsfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zweckes notwendig sind. Kosten sind der Wert aller Güter und Dienstleistungen, die in einem definierten Abrechnungszeitraum für die betriebspezifischen Leistungen eines Unternehmens zugrunde zu legen ist .

Sie haben im Rahmen des Förderprogramms eine Kostenrechnung zu führen, die geeignet ist, die förderfähigen Kosten des beantragten Vorhabens separiert von anderen Kosten zu erfassen. Sie müssen fachlich und verwaltungsmäßig in der Lage sein, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung sicherzustellen. Erforderlich sind eine geordnete Buchführung und ausreichend qualifiziertes Personal. Die Buchführung ist entsprechend § 238 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 145 Abs. 1 AO ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage Ihres Unternehmens vermitteln kann.

Im Rahmen der Antragstellung sind die erwarteten Kosten in einer Vorkalkulation aufzustellen, welche einerseits die förderfähigen Kosten, ggf. auf der Grundlage von bereits vorliegenden Angeboten auflistet und andererseits die Finanzierung in Teilkomponenten aufschlüsselt.

Nach Nr. 1.2.1 der ANBest-P-Kosten ist die Vorkalkulation hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag verbindlich. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Außerdem sind innerhalb des Höchstbetrages Abweichungen über 20 % von der in der Vorkalkulation veranschlagten Einzelposten nur zulässig, wenn das BAFA vorher zugestimmt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Entsprechend ist zu beachten:

- dass eine spätere Erhöhung der beantragten Förderung nicht möglich ist,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Kostenarten jeweils in Höhe von bis zu 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe ohne Zustimmung des BAFA jedoch unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Kostenarten jeweils in Höhe von über 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe nur mit Zustimmung des BAFA und unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind.

Die obligatorische Vorkalkulation besteht gemäß Nr. 1.2.1 ANBest-P-Kosten aus zwei Teilen:

- einer aufgegliederten Berechnung der voraussichtlichen mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Kosten und
- einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Kosten.

*Die Kostenseite der Vorkalkulation*

Die Kosten müssen notwendig und wirtschaftlich sein. Sämtliche Kostenarten sind getrennt aufzuführen. Nach Nr. 6 ANBest-P-Kosten besteht die Vorkalkulation aus folgenden Einzelkosten:

- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Personalkosten und
- Reisekosten.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P-Kosten sind Abschreibungen und Gemeinkosten nicht förderfähig.

Der Nachweis dieser Kosten erfolgt über Belege. Diese müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Außerdem sollten die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (beispielsweise Projektname, Aufgaben- bzw. Zweckbeschreibung oder die BAFA-Vorgangsnummer) aufweisen.

Da die Förderung als Anteilfinanzierung zu den Netto-Kosten gewährt wird, darf die Umsatzsteuer nicht in der Vorkalkulation angesetzt werden. Umsatzsteuer ist nur dann förderfähig, soweit sie nicht von Ihnen nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. In diesem Fall können Sie auch die Brutto-Kosten in der Vorkalkulation ansetzen.

Als Personalkosten eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zweckes notwendigen und angemessenen Personalkosten für Mitarbeiter, die direkt mit Ihnen in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungs-, Arbeits- oder Dienstvertrag) stehen.

Die Personalkosten werden aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängiger Zuschläge ermittelt. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden.

Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich / betrieblich / arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) sind mit dem gebildeten jahresbezogenen Stundensatz zu multiplizieren. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Sämtliche interne Kosten sind in einem die Vorkalkulation ergänzenden Dokument zu erläutern. Die angesetzten Personalkosten sollten im Rahmen der Antragstellung in die einzelnen Mitarbeitergruppen (beispielsweise Projektmanager, IT-Mitarbeiter, Ingenieure usw.) aufgliedert werden. Außerdem sind die geplanten Stunden bzw. Personentage und der errechnete Stunden- bzw. Tagessatz aufzuschlüsseln.

Beispiel für die Berechnung des einschlägigen Stundensatzes:

<b>Projektmitarbeiter</b>	<b>Funktion</b>	<b>Einkommen- / lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn bzw. -gehalt ohne Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung und ohne umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge [Euro/a]</b>	<b>Theoretisch mögliche Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag [h/a]</b>	<b>Stundensatz [Euro/h]</b>
Projektmitarbeiter 1	Projektmanager			
Projektmitarbeiter 2	IT-Mitarbeiter			
Projektmitarbeiter 3	Ingenieur			

Beispiel für die Aufschlüsselung der Personalkosten:

<i>Eingesetzte Projektmitarbeiter</i>	<i>Produktive Stunden [h]</i>	<i>Stundensatz [Euro/h]</i>	<i>Summe Personalkosten [Euro]</i>
Projektmanager			
IT-Mitarbeiter			
Ingenieur			

Die internen Personalkosten können während der Antragstellung mit Hilfe von internen Verrechnungssätzen geschätzt werden. Eine spätere Abrechnung im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens anhand von internen Verrechnungssätzen ist nicht möglich.

Die für die Erstellung der Machbarkeitsstudie erforderlichen Reisekosten sind gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG) zuwendungsfähig.

#### *Die Finanzierungsseite der Vorkalkulation*

Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr.1.2 zu § 44 BHO ist eine Förderung nur dann zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Daher muss die Summe aus der beantragten Förderung und den Eigenmitteln die förderfähigen Kosten zumindest decken.

#### Förderquote

Die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit der Förderquote. Die Förderquote beträgt nach Artikel 25 bzw. 49 AGVO für KMU 60 %, für Nicht-KMU 50 % der förderfähigen Kosten. Die Kosten sind bis zu 150.000,- Euro förderfähig. Der maximale Förderbetrag bei KMU beträgt somit 90.000,- Euro, bei Nicht-KMU 75.000,- Euro.

#### Kumulierungsverbot

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen und Zuwendungen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe oder Zuwendung bezieht sich nicht auf dieselben förderfähigen Kosten. Mit dem Antrag muss bestätigt werden, dass für dieselben förderfähigen Kosten keine andere Beihilfe oder Zuwendung beantragt wurde noch beantragt werden wird, und anderenfalls dies dem BAFA unverzüglich angezeigt und die Zuwendung zurückgezahlt wird.

#### Eigenmittel

Die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und der Förderung müssen Sie in Form von Eigenmitteln selbst aufbringen. Eigenmittel sind alle Geldbeträge von Ihnen, die Sie zur Finanzierung der Maßnahme einsetzen. Hierzu gehören auch Bankdarlehen, die aufgenommen werden, denn Tilgung und Zinsen sind aus Eigenmitteln zu zahlen.

Die Eigenmittel müssen nicht in Ihrem Eigentum sein. Nach VV Nr. 2.5 zu § 44 BHO gilt: Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Kosten beteiligen.

## **6.4. Zeit- und Ressourcenplan**

Im Zeit- und Ressourcenplan sind alle relevanten Ausführungszeiträume und Meilensteine des Projektes grafisch und tabellarisch darzustellen. Es ist darauf einzugehen, wann welche Ressourcen (personelle sowie finanzielle) für das Projekt benötigt werden.

## 7. Verwendungsnachweis

### 7.1. Funktionen des Verwendungsnachweises

Das BAFA hat nach VV Nr. 10 zu § 44 BHO von Ihnen den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Die sachgerechte Erstellung, rechtzeitige Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens von zentraler Bedeutung. Hierdurch werden die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis dient ebenfalls der Erfolgskontrolle und ist ein Teil der Rechnungslegung.

### 7.2. Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis

Ein vollständiger Verwendungsnachweis besteht nach Nr. 7.2 der dem Zuwendungsbescheid angefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis aus einem Sachbericht und einer Nachkalkulation.

Dem Onlineformular zum Verwendungsnachweis [↓](#) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- der Sachbericht (sowie die abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge) und
- die Nachkalkulation [↓](#) (sowie die tabellarische Belegliste und die Belege, Muster-Vorlage für die Nachkalkulation online verfügbar).

Diese Unterlagen und die ihnen gegebenenfalls beizufügenden Dokumente werden im Folgenden kurz erläutert.

#### 7.2.1. Sachbericht

Mit dem Sachbericht soll im Einzelnen Auskunft über das Förderprojekt gegeben werden. Er dient dazu, dem BAFA die Prüfung zu ermöglichen, was zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unternommen wurde und ob der angestrebte Erfolg als erfüllt anzusehen ist. Für das BAFA ist es wichtig, dass Sie den Ablauf der Verwendung der Zuwendung in Verbindung mit den zur Durchführung des geförderten Projektes getroffenen Maßnahmen und ggf. Folgewirkungen darlegen.

Der Sachbericht soll inhaltlich drei Themenfelder abdecken: Erstens ist in ihm die Verwendung der Zuwendung darzustellen. Zweitens ist in ihm auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Drittens ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise, beispielsweise in welchen Schritten und ggf. unter welchen Abweichungen von der Planung, der Zuwendungszweck erfüllt und dabei die Zuwendung verwendet wurde. Abweichungen von der Planung sind besonders zu begründen. Die Darstellung im Einzelnen erfordert, dass Sie ausführlich und detailliert berichten.

Hierbei haben Sie die wichtigsten Stationen im Fortgang des Förderprojektes – beispielsweise den Zeitpunkt der Vergabe von Aufträgen, den der Rechnungsstellung, den der Zahlung, etc. – zu benennen.

Dem Sachbericht sind die Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudie in Form eines Berichtes sowie sämtliche abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge beizulegen.

#### 7.2.2. Nachkalkulation

Bitte verwenden Sie im Rahmen des Verwendungsnachweises das vom BAFA zur Verfügung gestellte Muster der Nachkalkulation [↓](#). Dieses können Sie auf der Internetseite des Förderprogramms finden.

In der Nachkalkulation ist darzustellen, ob die Vorkalkulation eingehalten worden ist. Da sämtliche Einnahmen und Kosten einbezogen werden müssen, ergibt sich aus der Nachkalkulation auch die Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob Sie noch Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid haben oder ob von Seiten des BAFA Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in der Nachkalkulation **keine**

- Kosten abgerechnet werden, die Ihnen nicht im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck entstanden sind,
- Kosten angegeben werden, die nicht mit Belegen übereinstimmen und
- fingierte Kosten abgerechnet werden.

So wie dem Antrag eine Vorkalkulation beizulegen ist, ist im Rahmen des Verwendungsnachweises eine Nachkalkulation vorzulegen. In der Nachkalkulation sind Einnahmen und Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung der Vorkalkulation auszuweisen. Während die Vorkalkulation die geplanten Kosten und Einnahmen einander gegenüberstellt, stellt die Nachkalkulation die tatsächlichen Kosten und Einnahmen einander gegenüber. Dies soll eine Gegenüberstellung von Soll- mit Ist-Größen ermöglichen. Entsprechend hat sich die Gliederung der Nachkalkulation an der der Vorkalkulation zu orientieren. Die Nachkalkulation umfasst im Verwendungsnachweisverfahren den Ausweis aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (eigene Mittel, Leistungen Dritter, Zuwendungen) und Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung der Vorkalkulation. Sie besteht demnach aus zwei Teilen: Ist-Kosten und Ist-Einnahmen (= Finanzierung der Kosten). Auf der Internetseite des BAFA steht ein Muster für die Nachkalkulation bereit. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Kosten und deren Finanzierung können in einem formfreien Dokument beigefügt werden.

Der Nachkalkulation ist außerdem eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Kosten nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Allen Kosten sind Belege zuzuordnen, die in einer Übersicht durchnummeriert darzustellen sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die in der Belegliste aufgeführten Belege, d.h. Rechnungen und Zahlungsbestätigungen, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Jeder Beleg muss die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Kostenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem muss jeder Beleg ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer) enthalten. Die Belege sind in einer Kosten- und Preisübersicht gem. DIN 276 eingeordnet aufzulisten. Handschriftliche Ergänzungen auf den Belegen sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Zudem ist der Nachkalkulation eine Übersicht über die abgerechneten Personalausgaben beizufügen. Die angefallenen Stunden werden durch Stundennachweise belegt. Diese sind der Übersicht beizulegen. Nachweise für die angesetzten Stundensätze (bspw. Auszüge aus dem Jahresarbeitskonto) müssen nicht vorgelegt werden. Das BAFA behält sich vor, diese im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung anzufordern. Eine Abrechnung von internen Verrechnungssätzen ist nicht möglich.

### **7.2.3. Vorlagefristen**

Abweichend zur Nr. 7.1 der ANBest-P-Kosten ist der Verwendungsnachweis dem BAFA innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

### **7.2.4. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage**

Bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises kann der erteilte Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden (vgl. Nr. 9.3 i.V.m. Nr. 9.3.2 ANBest-P-Kosten). Die Ihnen bewilligten Fördermittel werden in diesem Fall nicht ausgezahlt.

Sollte der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht werden können, bitten wir Sie, frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

### **7.2.5. Auszahlung von Fördermitteln**

Auszahlungen an Sie erfolgen erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Kosten.

Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens werden Sie über die auszahlende Förderung mit einem Festsetzungsbescheid informiert. Sobald dieser bestandskräftig wurde, werden die Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Bestandskräftig wird ein Festsetzungsbescheid einen Monat nach seiner Bekanntgabe. Sie können die Bestandskraft des Festsetzungsbescheids frühzeitig selbst herbeiführen, indem Sie erklären, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten.

Bitte beachten Sie, dass die festgelegte Fördersumme im Zuwendungsbescheid einen Maximalbetrag darstellt. Eine Erhöhung der Fördersumme bedingt durch höhere Ausgaben ist nur vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe in Form eines Erhöhungsantrags möglich. Erhöhen sich die Projektkosten im Laufe des Bewilligungszeitraums nach einem Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, können diese Kosten nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises/ des

Zwischennachweises wird maximal die Summe als Förderung ausgezahlt, die im bestandskräftigen Zuwendungsbescheid festgelegt und reserviert wurde.

### **7.2.6. Aufbewahrungsfristen**

Sie haben die Originalbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de>

Referat: 514

E-Mail: [Serielles.Sanieren@bafa.bund.de](mailto:Serielles.Sanieren@bafa.bund.de)

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

12. September 2022

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.